



## STATUTEN

---

### § 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen Verein «Verkehrsdrehscheibe Schweiz» besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Seine Dauer ist unbeschränkt.

### § 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Unterhalt, den Betrieb und die Erweiterung der bisherigen Schifffahrts-Ausstellung «Unser Weg zum Meer» im Rheinhafen Kleinhüningen unter dem Namen «Verkehrsdrehscheibe Schweiz und unser Weg zum Meer» gemäss den nachfolgend in § 3 genannten Zielen.

### § 3 Ziele

Die Ausstellung hat zum Ziel:

- Information der Öffentlichkeit über Geschichte, heutigen Stand und Entwicklungsmöglichkeiten der europäischen Binnenschifffahrt und vor allem der Rheinschifffahrt sowie der schweizerischen Rheinhäfen unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Aspekte dieses Verkehrsträgers.
- Information der Öffentlichkeit über Geschichte, heutigen Stand und Entwicklungsmöglichkeiten der Hochseeschifffahrt unter Schweizer Flagge.
- Darstellung der Bedeutung und der Entwicklungsmöglichkeiten des kombinierten Verkehrs mit den Verkehrsträgern Schiene, Strasse und Luft.
- Durchführung von Sonderausstellungen und Informationsanlässen über die Binnenschifffahrt und den kombinierten Verkehr sowie über den gesamten Dienstleistungsbereich auf diesem Sektor.
- Verkauf von Schifffahrtsartikeln und von Büchern sowie Abgabe von Informationsschriften über die Binnenschifffahrt, den kombinierten Verkehr, die Hochseeschifffahrt und die touristischen Aspekte der Binnenschifffahrt.

### § 4 Ausstellungsgut

Das Ausstellungsgut besteht aus:

- eigenen Anschaffungen
- Geschenken
- dauernden oder befristeten Leihgaben

Der Verein ist zu einer sorgfältigen Pflege des Ausstellungsgutes verpflichtet. Die Leihgaben sind bei Aufnahme ins Ausstellungsgut zu katalogisieren und bei einer Auflösung des Vereins zur freien Verfügung der Leihgeber zu halten.

## **§ 5 Einnahmen des Vereins**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Spenden, Investitions- und Sponsorenbeiträgen sowie Gönner- und Mitgliederbeiträgen gemäss Mitgliederkategorien, Einnahmen aus den Eintrittsgeldern der Ausstellung, dem Warenverkauf, der Vermietung der Lokalitäten für Anlässe u.a.m. Der Verein kann Beiträge bzw. Defizitgarantien bei den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und allfälligen anderen Institutionen beantragen.

## **§ 6 Haftung**

Für alle Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder Haftung der Mitgliedsfirmen und Institutionen ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, Verbände und Firmen sowie Behörden und Institutionen werden. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der Vorstand.

Es bestehen folgende Kategorien von Mitgliedern:

- a) Gönner mit individuell zu vereinbarenden jährlichen Mitgliederbeiträgen, die über jene der Kategorien b) und c) liegen.
- b) Verbände und Firmen sowie Behörden und Institutionen mit jährlichen Mitgliederbeiträgen, die unter jenen der Kategorie a) und über jenen der Kategorie c) liegen.
- c) Einzelmitglieder mit jährlichen Mitgliederbeiträgen, die unter jenen der Kategorien a) und b) liegen.

Die Mindestbeiträge für die Kategorien b) Verbände und Firmen sowie Behörden und Institutionen und c) Einzelmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung im laufenden Geschäftsjahr für das folgende Jahr festgelegt.

## **§ 8 Ausschluss von Mitgliedern**

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, die Statuten oder sonst wie die Interessen des Vereins verletzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss steht den Ausgeschlossenen binnen Monatsfrist nach Zustellung des Bescheides der Rekurs an die Generalversammlung zu.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle
4. das Sekretariat

## **§ 10 Generalversammlung**

Die jährlich abzuhaltende Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Generalversammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und legt die Mitgliederbeiträge fest. Sie wählt alle drei Jahre den Vorstand und aus dessen Mitte den Präsidenten; ausserdem wählt sie die Revisionsstelle.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern statt. Mit dem Verlangen um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sind gleichzeitig die Traktanden und Anträge, welche behandelt werden sollen, bekanntzugeben.

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden und soll den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin versandt werden.

Über Anträge an die Generalversammlung, die in der Einladung nicht namhaft gemacht worden sind, kann ein Beschluss erst in einer späteren Generalversammlung gefasst werden. Anträge an die Generalversammlung müssen dem Präsidenten mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung vorliegen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes dieser Mitglieder ist zur Abgabe einer Stimme berechtigt. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem die Generalversammlung leitenden Präsidenten oder dessen Stellvertreter der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen kann die Generalversammlung die Anwendung des relativen Mehrs beschliessen.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern. In ihm sollen alle drei Mitglieder-Kategorien vertreten sein. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern und fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr; dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.

Der Vorstand wird einberufen vom Präsidenten oder von dessen Stellvertreter, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

## **§ 12 Vertretung des Vereins nach Aussen**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, verkehrt mit den Behörden, führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und fasst diejenigen Beschlüsse, die gemäss Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat für eine verantwortliche und erfolgreiche Tätigkeit des Vereins zu sorgen. Er kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss von 3 bis 5 Mitgliedern bestimmen.

Der Vorstand kann ausserdem Kommissionen zur Bearbeitung besonderer Aufgaben bilden. Er führt die Aufsicht über das Sekretariat. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen durch kollektive Zeichnung zu zweien der Präsident, Vizepräsident und diejenigen Personen, welche vom Vorstand zur Führung der Unterschrift ermächtigt worden sind.

### **§ 13 Revisionsstelle**

Die Jahresrechnung des Vereins ist von einer professionellen unabhängigen Revisionsstelle zu prüfen. Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit in die das Rechnungswesen betreffenden Bücher und Belege Einsicht zu nehmen und die Saldi festzustellen. Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor und kann dem Vorstand Vorschläge unterbreiten.

### **§ 14 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

### **§ 15 Sekretariat**

Die Besorgung der Vereinsgeschäfte wird einem Sekretariat übertragen. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand, der auch die Entschädigung für diese Tätigkeit festlegt. Das Sekretariat besorgt die Geschäftsführung gemäss den Weisungen des Präsidenten und des Vorstands. Der Leiter oder die Leiterin des Sekretariats hat an den Sitzungen des Vorstands sowie an den Generalversammlungen beratend teilzunehmen und ist für die Protokollführung verantwortlich.

### **§ 16 Statutenänderung und Auflösung**

Über die Revision der Statuten und die Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ein Anspruch der Mitglieder auf einen Anteil des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens besteht nicht.

Über die Weitergabe von vereinseigenen Ausstellungsgütern oder eines allfälligen finanziellen Überschusses bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands. Solche Abtretungen haben im Sinne des Vereinszwecks und seiner Ziele gemäss §2 und §3 der Statuten zu erfolgen.

Vorbehalten bleiben die Rechte der Leihgeber gemäss §4 der Statuten.

---

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 2. November 1992 sowie den Nachtrag zu den Statuten im Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. März 1993.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 21. Juni 1994:

Verein «Verkehrsdrehscheibe Schweiz»

Der Präsident:  
gez. Heinz H. Merzweiler

Der Vizepräsident:  
gez. Jean Louis Bilat

---

Für die getreue Abschrift / Basel, den 26. August 2020

Der Präsident:  
Rolf Schleich